

Informationsblatt zum Praktikum – PO 2011

Liebe Studierende,

mit diesem Informationsblatt sollen alle grundsätzlichen Fragen rund ums Thema „Praktikum“ beantwortet werden. Hier erhalten Sie Auskunft darüber, was bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle zu beachten ist und welche Voraussetzungen Sie für die Zulassung zum Praktikum erfüllen müssen.

Für die [PO 2011](#) sind die Bestimmungen hinsichtlich des Praxismoduls in § 7 der Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Studiengang Wirtschaftsrecht der Universität Kassel vom 02. Februar 2011 (kurz: PO 2011) geregelt:

Zusätzlich gelten die [„Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel“](#) in der aktuellen Fassung.

1. Wann kann ich das Praktikum absolvieren?

- Das Praxismodul darf frühestens nach dem dritten Fachsemester und dem Nachweis des Grundstudiums (§ 7 II i.V.m. Anhang 1 PO 2011) durchgeführt werden.
- Sie können das Praktikum auch in der vorlesungsfreien Zeit absolvieren.
- Gemäß § 8 I Nr. 2 PO 2011 ist der Antritt zum Praktikum ebenso erst nach Abgabe der Bachelorarbeit möglich.

2. Wie lang muss das Praxismodul sein?

- Das Praxismodul hat eine Länge von 22 Wochen und darf maximal an drei Stellen absolviert werden.
- Dabei soll ein Praxisblock die Länge von sechs Wochen nicht unterschreiten.

3. Was ist, wenn ich diese Voraussetzungen nicht erfülle?

Über Ausnahmen zur Zulassung zum Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

4. Kann ich das Praktikum auch im Ausland absolvieren?

Ja, das Praktikum kann auch im Ausland durchgeführt werden.

5. Was muss ich bei der Wahl einer geeigneten Praktikumsstelle beachten?

- Das Praktikum soll dazu dienen, die erlernte Theorie in der Praxis anzuwenden und die bereits erworbenen Kenntnisse zu vertiefen.
- Aus diesem Grund ist bei der Wahl einer geeigneten Stelle der wirtschaftsrechtliche Kontext zu berücksichtigen. Das Praxismodul kann zwar auch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich absolviert werden, allerdings ist dabei ein juristischer Bezug zwingend erforderlich (z.B. Personalabteilung).

6. Kann ich mir bereits erbrachte Praxisleistungen anrechnen lassen?

- Gemäß § 7 IV PO 2011 ist eine Anrechnung **beruflicher Praxis**, die **vor** dem Studium liegt, nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Eine **Berufsausbildung** wird in der Regel **nicht** angerechnet.
- Diese Bestimmung legt der Prüfungsausschuss so aus, dass
 1. ein begründeter Ausnahmefall, der eine Anrechnung **beruflicher Praxis, die vor dem Studium liegt**, zulässt, grundsätzlich nur dann gegeben ist, wenn der Antragsteller vor dem Bachelorstudium in Kassel bereits ein anderes Studium (ganz oder zum Teil) absolviert hat, das vergleichbare (wirtschaftsrechtliche) Inhalte vermittelt, und wenn er im Rahmen dieses Studiums Praxiszeiten erbracht hat.
 2. eine **Berufsausbildung** grundsätzlich nicht angerechnet wird.
- Hinweise zur **Anrechnungsfähigkeit** von in **Teilzeit** bzw. als **Nebentätigkeit während des Studiums** erbrachten Praxiszeiten finden Sie in dem moodle- Kurs [„Informationen aus dem Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht“](#).
- Über die Anrechnung und Befreiung erbrachter Praxismodule entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden (§ 7 IV PO 2011).

7. Ich habe eine Praktikumsstelle gefunden, was nun?

- Nach der Wahl der Praktikumsstelle ist ein Antrag auf Zulassung zum Praktikum und auf Zulassung zur Praktikumsstelle an den Prüfungsausschuss zu stellen, der die Geeignetheit des Platzes prüft und die Zulassung ausspricht (vgl. Punkt 5.).
- Bitte richten Sie Ihren Antrag schriftlich oder per Email direkt an die [Studienfachberatung](#) (Kontaktdaten s. unten), die eine Vorprüfung vornimmt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

8. Welche Informationen soll der Antrag beinhalten?

- Der Antrag muss genaue Angaben über den Arbeitgeber, die Anschrift, die Dauer des Praktikums sowie eine ungefähre Beschreibung der voraussichtlichen Tätigkeiten enthalten.
- Bitte achten Sie außerdem darauf, dass Sie in dem Antrag Ihre Kontaktdaten (Postadresse, Email, Tel., Matrikel-Nr.) angeben und eine Leistungsübersicht beifügen.
- Wurde bereits der erste Teil des Praktikums absolviert, ist lediglich ein Antrag auf Genehmigung des neuen Platzes zu stellen.

9. Was muss ich nach dem Praktikum noch tun?

- Nach dem Praktikum ist beim Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Teilnahme am Praxismodul einzureichen (Nachweis des Arbeitgebers über das tatsächlich abgeleistete Praktikum) und der Praktikumsbericht anzufertigen.
- Für die o.g. Bescheinigung können Sie einen [Vordruck](#) verwenden (s. Anlage 1 von Anhang 4 der Prüfungsordnung vom 24. Juni 2009).

10. Wie suche ich mir einen geeigneten Praktikumsbetreuer?

- Sie sind selbst dafür verantwortlich, sich rechtzeitig um einen Erst- und Zweitgutachter für Ihren Praktikumsbericht zu bemühen.
- Bei der Wahl Ihres Betreuers (Erstgutachters) sollten Sie sinnvollerweise auf die Fachnähe (zu Ihrem Thema) und auf die Betreuungskapazität achten.

11. Wann suche ich mir einen geeigneten Praktikumsbetreuer?

- Sie sind selbst dafür verantwortlich, sich rechtzeitig um einen Erst- und Zweitgutachter für Ihren Praktikumsbericht zu bemühen.
- Der Zeitpunkt hängt hierbei ganz von Ihnen ab. Sobald feststeht, welches Thema Gegenstand Ihrer juristischen Ausarbeitung sein soll, können Sie sich an einen geeigneten Betreuer wenden. Dies kann vor, während oder auch erst nach Beendigung Ihres Praxismoduls erfolgen.

12. Welchen Umfang soll der Praktikumsbericht haben?

- Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von 20-25 Seiten haben.
- Inhaltlich werden ein Erfahrungsbericht und die Aufarbeitung eines Themas mit juristischem Kontext verlangt, der einen Bezug zur Praktikumsstelle aufweisen sollte.
- Nähere Informationen dazu finden Sie unter Kapitel 5 des Leitfadens zur Anfertigung rechtswissenschaftlicher Arbeiten am IWR in der Fassung von 2014 (s. moodle-Kurs [„Informationen aus dem Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht“](#)).
- Für den Fall, dass Sie Ihr Praktikum an mehreren Stellen absolvieren, obliegt es Ihnen, ob Sie einen oder mehrere Praktikumsberichte verfassen (an der **Gesamtlänge** ändert sich nichts). Sollten Sie sich dazu entscheiden, nur einen Bericht anzufertigen, ist Folgendes zu beachten:
 1. Der erforderliche Erfahrungsbericht muss sich auf **alle** Praxisblöcke beziehen und
 2. Der Praktikumsbericht darf erst **nach** Beendigung aller Praxisblöcke zur Bewertung eingereicht werden

13. Wann muss ich den Praktikumsbericht abgeben?

Den Abgabetermin und weitere Einzelheiten (wie z.B. die Bearbeitungszeit) besprechen Sie bitte mit Ihrem Praktikumsbetreuer an der Hochschule.

14. Was muss ich sonst noch beachten?

Bitte teilen Sie die Praktikumszeiten rechtzeitig der Krankenkasse und ggf. dem Amt für Ausbildungsförderung mit.

15. Was passiert wenn ich im Praktikum krank bin? – Beschluss des PA v. 05.02.2009

- Durch Krankheit oder vergleichbare Umstände verursachte Fehlzeiten im Praxismodul dürfen 10% der Arbeitstage (22 Wochen = 110 Tage → 11 Tage) nicht überschreiten.
- Bei einer Überschreitung müssen **alle** Fehltage auf dieser oder ggf. der folgenden Praktikumsstelle nachgeholt werden. Diese Regelung bezieht sich auf das gesamte Praxismodul.

16. Kann ich für die Zeit des Praktikums auch ein Urlaubssemester beantragen?

Dies ist nicht möglich, da das Praktikum ein Pflichtmodul nach § 6 I lit. b) PO 2011 darstellt.

17. Nach Beantragung hat sich der Zeitraum des Praktikums geändert!

- Hierbei sind **zwei Fälle** zu unterscheiden:
 - a) Geht es um eine **Verlängerung des Praktikums über die 22 Wochen hinaus**, bedarf es dafür keiner weiteren Genehmigung. Ggf. benötigen Sie aber für den Arbeitgeber, für das BAFöG-Amt oder für die Sozialversicherung eine Bescheinigung, wonach dieses Praktikum zwar kein Pflichtpraktikum darstellt, aber doch dem Studium förderlich ist. Dies müssen Sie im Einzelfall erfragen.
 - b) Geht es um die **Verlängerung eines Praxisblockes** auf Kosten des noch zu absolvierenden Teils, müssen Sie eine Genehmigung beantragen. In bestimmten Fällen werden Praktikumsstellen nämlich nur unter der Voraussetzung genehmigt, dass noch eine andere Stelle angetreten wird. Dies betrifft insbesondere Praktika bei Gerichten (für die gibt es nur eine Genehmigung für einen Teil des Praktikums, da solche Stellen für Sie später nicht wirklich relevant sind).

18. Wo finde ich geeignete Praktikumsplätze?

- Bei allen Fragen rund um die Themen „Praktikum“ und „Berufswahl“ ist der **CareerGuide** am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften die zentrale Anlaufstelle für Studierende.
- Dort unterstützt und begleitet man Sie u.a. bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz.
- Weitere Infos finden Sie unter dem folgenden Link:
<http://www.uni-kassel.de/fb07/careerguide>
- Sie können sich aber auch mit Kommilitonen austauschen, die das Praxismodul bereits absolviert haben. Ansonsten heißt die Devise: „Stöbern“.

Bei Rückfragen steht Ihnen der folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

[Studienfachberatung Wirtschaftsrecht](#)

Nora-Platiel-Str. 4, Raum 3108

Tel: 0561/ 804-7179

info@wirtschaftsrecht.uni-kassel.de